Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3691**
17. Wahlperiode 10. 11. 2010

Antrag
der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation Atalanta zur Bekämpfung der Piraterie vor der Küste Somalias auf Grundlage des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 und der Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009 und nachfolgender Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in Verbindung mit der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates der Europäischen Union vom 10. November 2008, dem Beschluss 2009/907/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2009, dem Beschluss 2010/437/GASP des Rates der Europäischen Union vom 30. Juli 2010 und dem erwarteten Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 13. Dezember 2010

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 10. November 2010 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation Atalanta gemäß den folgenden Ausführungen zu. Es können bis zu 1 400 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden, solange ein Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN), ein entsprechender Beschluss des Rates der Europäischen Union und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 18. Dezember 2011.

1. Völkerrechtliche Grundlagen und politische Rahmenbedingungen

Auf Hoher See dürfen Kriegsschiffe aller Staaten ein Piratenschiff oder ein durch Piraterie erbeutetes und in der Gewalt von Piraten stehendes Schiff aufbringen, die Personen an Bord des Schiffes festnehmen und die dort befindlichen Vermögenswerte beschlagnahmen. Dies ergibt sich sowohl aus Artikel 105 des VN-Seerechtsübereinkommens von 1982 als auch aus dem Völkergewohnheitsrecht. Mit seiner Resolution 1816 (2008) vom 2. Juni 2008 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen diese Befugnis für Schiffe derjenigen Staaten, die mit der Übergangsregierung von Somalia bei der Bekämpfung der Piraterie zusammenarbeiten, auf die Küstengewässer von Somalia ausgedehnt. Die Übergangsregierung von Somalia notifiziert dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die entsprechenden Staaten; diese Notifizierung ist bereits für die EU-Operation als Ganzes erfolgt.

Die somalische Übergangsregierung bzw. die somalischen Regionalbehörden werden auch in absehbarer Zukunft nicht in der Lage sein, die von somalischem Staatsgebiet ausgehende Piraterie wirksam zu bekämpfen. Vielmehr besteht die Gefahr einer weiteren Destabilisierung der staatlichen somalischen Institutionen

durch die zunehmende Piraterie fort. Deutschland engagiert sich in unterschiedlichen Projekten im Rahmen der Vereinten Nationen und der Europäischen Union, um dieser Gefahr entgegenzuwirken.

Die EU-geführte Operation Atalanta soll die vor der Küste von Somalia operierenden Piraten abschrecken und bekämpfen. Dabei soll zum einen die durch Piratenüberfälle gefährdete humanitäre Hilfe für die Not leidende somalische Bevölkerung sichergestellt werden. Zum anderen soll die Operation den zivilen Schiffsverkehr auf den dortigen Seewegen sichern, Geiselnahmen und Lösegelderpressungen unterbinden und das Völkerrecht durchsetzen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Fortsetzung des Einsatzes der deutschen Streitkräfte im Rahmen der EU-geführten Operation Atalanta erfolgt auf der Grundlage des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 und der Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009 und nachfolgender Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in Verbindung mit der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates der Europäischen Union vom 10. November 2008, dem Beschluss 2009/907/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2009, dem Beschluss 2010/437/GASP des Rates der Europäischen Union vom 30. Juli 2010 und dem erwarteten Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 13. Dezember 2010 im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

3. Auftrag

Aus den unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Grundlagen sowie den durch die EU festgelegten Einsatzregeln und nach Maßgabe des Völkerrechts ergeben sich für die Bundeswehr im Rahmen der EU-geführten Operation Atalanta insbesondere folgende Aufgaben:

a) Gewährung von Schutz für die vom Welternährungsprogramm oder AMISOM gecharterten Schiffe, unter anderem durch die Präsenz von bewaffneten Kräften an Bord dieser Schiffe, insbesondere wenn sie die Hoheitsgewässer Somalias durchqueren;

b) aufgrund einer Einzelfallbewertung der Erfordernisse Schutz von zivilen Schiffen in den Gebieten, in denen sie im Einsatz ist;

c) Überwachung der Gebiete vor der Küste Somalias, einschließlich der somalischen Hoheitsgewässer, die Gefahren für maritime Tätigkeiten, insbesondere den Seeverkehr, bergen;

d) Durchführung der erforderlichen Maßnahmen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt, zur Abschreckung, Verhütung und Beendigung von seeräuberischen Handlungen oder bewaffneten Raubüberfällen, die im Operationsgebiet begangen werden könnten;

e) Aufgreifen, Festhalten und Überstellen von Personen, die in Verdacht stehen, seeräuberische Handlungen oder bewaffnete Raubüberfälle begangen zu haben, sowie Beschlagnahme der Seeräuberschiffe, der Ausrüstung und der erbeuteten Güter. Diese Maßnahmen erfolgen mit Hinblick auf die eventuelle Strafverfolgung durch Deutschland, andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aufnahmebereite und zur Strafverfolgung bereite Drittstaaten;

f) Herstellung einer Verbindung zu und Zusammenarbeit mit den Organisationen und Einrichtungen sowie den Staaten, die in der Region zur Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias tätig sind;

g) sobald in Somalia ausreichende Fortschritte beim Aufbau maritimer Kapazitäten erzielt werden, sollen die somalischen Behörden dadurch unterstützt werden, dass im Laufe der Operation zusammengestellte Daten über Fischereiaktivitäten zur Verfügung gestellt werden, einschließlich Sicherheitsmaßnahmen für den Austausch von Informationen.

4. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der EU-geführten Operation Atalanta auf Basis der unter Nummer 2 genannten rechtlichen Grundlagen die in den nachfolgenden Nummern 5 und 8 hierfür genannten Fähigkeiten der EU anzuzeigen und im Rahmen der EU-geführten Operation Atalanta längstens bis zum 18. Dezember 2011 einzusetzen. Die Ermächtigung erlischt, falls das Sicherheitsratsmandat oder der Beschluss des Rates der Europäischen Union nicht verlängert werden oder vorzeitig erlöschen.

5. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

– Führung,
– Führungsunterstützung,
– Aufklärung, einschließlich der weiträumigen Aufklärung des Einsatzgebietes,
– Seeraumüberwachung,
– Lagebilderstellung und -austausch, einschließlich des Lagebildaustausches mit anderen Organisationen und Einrichtungen zum Zweck der Bekämpfung der Piraterie,
– Sicherung und Schutz, einschließlich des Begleitschutzes, der Einschiffung von Sicherungskräften auf zivilen Schiffen sowie der gewaltsamen Beendigung von Akten der Piraterie,
– Ingewahrsamnahme, einschließlich des Zugriffs, des Festhaltens sowie des Transportes zum Zwecke der Übergabe an die zuständigen Strafverfolgungsorgane,
– operative Information,
– sanitätsdienstliche Versorgung,
– Evakuierung, einschließlich medizinischer Evakuierung,
– logistische Unterstützung einschließlich Transport und Umschlag.

Weiterhin werden Kräfte zur Verwendung in den zur Führung der Operation Atalanta gebildeten Stäben und Hauptquartieren, einschließlich der Kräfte zur Unterstützung der Führungsfähigkeit, sowie – soweit erforderlich – Kräfte als Verbindungsorgane zu nationalen und internationalen Dienststellen, Behörden und Organisationen eingesetzt.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen der EU-geführten Operation Atalanta eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach

– dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982,
– den Bestimmungen der unter Nummer 2 als rechtliche Grundlagen genannten Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und der Gemeinsamen Aktionen sowie Beschlüssen des Rates der Europäischen Union,
– Vereinbarungen, welche bezüglich der Rechtsstellung der einzuschiffenden Sicherungskräfte zu schließen sind,
– den zwischen der Europäischen Union und der Übergangsregierung von Somalia sowie mit anderen Staaten, deren Gebiet insbesondere zu den Zwecken

der Vorausstationierung, des Zuganges, der Versorgung sowie Einsatzdurchführung genutzt wird, getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen.

Die EU-geführte Operation Atalanta ist ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um den Auftrag gemäß der unter Nummer 2 genannten rechtlichen Grundlagen zu erfüllen. Die Anwendung militärischer Gewalt für deutsche Kräfte richtet sich nach den geltenden Einsatzregeln auf der Grundlage des Völkerrechts. Die Wahrnehmung des Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung und zur Nothilfe bleibt davon unberührt.

7. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet der EU-geführten Operation Atalanta umfasst zur See die Meeresgebiete innerhalb der Region des Indischen Ozeans vor der Küste Somalias und benachbarter Länder. Hinzu kommt der Luftraum über diesen Meeresgebieten. Innerhalb dieses Einsatzgebietes wird auf Vorschlag des Operationskommandeurs ein zur Erfüllung seines Auftrages zweckmäßiges Operationsgebiet durch den Rat der Europäischen Union bzw. dessen Gremien festgelegt.

Angrenzende Räume und das Hoheitsgebiet anderer Staaten in der Region können zu den Zwecken „Vorausstationierung, Zugang, Versorgung sowie Einsatzdurchführung“ mit Zustimmung des jeweiligen Staates und nach Maßgabe der mit ihm zu treffenden Vereinbarungen genutzt werden. Im Übrigen richten sich Transit und Überflugrechte nach den bestehenden internationalen Bestimmungen.

8. Personaleinsatz

Für die deutsche Beteiligung an der EU-geführten Operation Atalanta und ihre Aufgaben können insgesamt bis zu 1 400 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt werden.

Zur Unterstützung oder im Falle von kurzfristigen Lageänderungen können weitere Kräfte aus anderen Operationen oder Verwendungen herangezogen und der Operation Atalanta unter Wahrung der im Mandat festgehaltenen Obergrenze unterstellt werden.

Im Rahmen der Operation kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im deutschen Kontingent auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die in Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte an der EU-geführten Operation Atalanta teil.

Es können eingesetzt werden:

– Berufssoldaten und Berufssoldatinnen;
– Soldaten auf Zeit und Soldatinnen auf Zeit;
– freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistende;
– Reservisten und Reservistinnen, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen.

9. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation Atalanta werden für den Zeitraum 19. Dezember 2010 bis 18. Dezember 2011 insgesamt rund 50 Mio.

Euro betragen. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2010 rund 1,7 Mio. Euro sowie auf das Haushaltsjahr 2011 rund 48,3 Mio. Euro. Für diese Ausgaben ist im Einzelplan 14 im Bundeshaushalt 2010 und im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2011 Vorsorge getroffen.

Begründung

Die EU-geführte Operation Atalanta hat zum Ziel, den humanitären Zugang nach Somalia durch Schutz von Schiffen des Welternährungsprogrammes und der AMISOM sicherzustellen und die vor der Küste Somalias aktiven Piraten zu bekämpfen und abzuschrecken. Die Operation Atalanta soll zum einen die durch Piratenüberfälle gefährdete humanitäre Hilfe für die Not leidende somalische Bevölkerung sicherstellen. Zum anderen trägt die Operation dazu bei, den zivilen Schiffsverkehr auf den dortigen Handelswegen zu sichern, Geiselnahmen und Lösegelderpressungen zu unterbinden und das Völkerrecht durchzusetzen.

In Somalia gibt es 1,4 Millionen Binnenflüchtlinge, allein seit Jahresbeginn 2010 wurden 270 000 Menschen neu vertrieben. Insgesamt sind nach Schätzungen der Vereinten Nationen 3,2 Millionen Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen. Etwa 600 000 Menschen sind in umliegende Länder geflohen. Damit gehört das Land zu den größten humanitären Krisengebieten weltweit.

Die humanitäre Hilfe durch Lieferungen des Welternährungsprogramms und anderer Hilfsorganisationen erfolgt fast vollständig auf dem Seeweg. Die an der EU-geführten Operation Atalanta beteiligten Kriegsschiffe haben seit Beginn des Einsatzes sichergestellt, dass alle im Auftrag des Welternährungsprogramms durchgeführten Schiffstransporte ihre somalischen Zielhäfen sicher erreichten. Somit konnten alleine im Jahre 2010 bislang fast 90 000 Tonnen Nahrungsmittel und wichtige weitere Hilfsgüter auf 31 durch die Operation Atalanta begleiteten Schiffstransporten nach Somalia gebracht werden, wo bis zu 1,8 Millionen Menschen versorgt werden.

Im laufenden Jahr hat die Bundesregierung bislang 8,1 Mio. Euro für humanitäre Hilfe im weitesten Sinne in Somalia zur Verfügung gestellt (Soforthilfe Auswärtiges Amt: 3,6 Mio. Euro, Entwicklungsorientierte Not- und Übergangshilfe Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: 4,5 Mio Euro). Davon wurden Maßnahmen der Soforthilfe sowie Projekte zur Wiederherstellung und Stabilisierung der Lebensgrundlagen und Ernährungssicherung finanziert. Insgesamt wurden mit Bundesmitteln seit 2008 humanitäre Maßnahmen in einem Volumen von 26,4 Mio. Euro ermöglicht. Durch das Seegebiet vor Somalia und vor allem den Golf von Aden führt die wichtigste Handelsroute zwischen Europa, der arabischen Halbinsel und Asien. Deutschland hat als Exportnation an sicheren Handelswegen ein besonders großes Interesse, zumal es gleichzeitig auf den Import von Rohstoffen angewiesen ist, die zu einem großen Teil auf dem Seeweg ins Land gelangen. Auch Kreuzfahrtschiffe befahren gelegentlich den Golf von Aden, obwohl die Bundesregierung vor Reisen durch das Seegebiet vor Somalia warnt.

Neben der EU-geführten Operation Atalanta, der US-geführten Task Force 151 und der NATO-Operation OCEAN SHIELD engagieren sich Kräfte einer Reihe weiterer Staaten bei der Pirateriebekämpfung am Horn von Afrika. Die Operation Atalanta und die übrigen am Horn von Afrika im Einsatz befindlichen Kräfte konnten im vergangenen Jahr zahlreiche Piratenangriffe vereiteln. Infolge der internationalen Maßnahmen zur Pirateriebekämpfung vor der somalischen Küste haben die somalischen Piraten ihre Aktivitäten im zurückliegenden Mandatszeitraum bis zu 1 300 Seemeilen weit in den Indischen Ozean ausge-

dehnt. Diese Entwicklung machte im Juli 2010 eine Entscheidung des EU-Rates zur Ausdehnung des Einsatzgebietes der Operation Atalanta notwendig. Der aktuelle Antrag der Bundesregierung leitet die nationale Umsetzung dieser Entscheidung ein.

Es werden über die permanent eingesetzten Kräfte hinaus zusätzliche Kräfte zur Unterstützung bei kurzfristigen Lageänderungen im Rahmen der Operation Atalanta bereitgehalten. Nachträglich in Übereinstimmung mit der Mandatsobergrenze herangeführte Kräfte können wie die permanent eingesetzten Kräfte auf Informations-, Führungs- und Unterstützungsfunktionen der Operation Atalanta zurückgreifen und mit den übrigen Operationen zur Pirateriebekämpfung in der Region optimal koordiniert werden.

Zur Durchführung ihres Auftrages werden die Soldatinnen und Soldaten nach wie vor durch zivile Angehörige der Bundeswehr im Soldaten- und im Zivilstatus unterstützt.

Die Bekämpfung der Piraterie auf See vor Somalia wird nach wie vor flankiert durch Bemühungen um den Wiederaufbau des somalischen Staates und die Bekämpfung der Ursachen der Piraterie an Land. Nach jahrzehntelangem Bürgerkrieg ist Somalia ein gescheiterter Staat. Ein von den Vereinten Nationen vermitteltes und im August 2008 in Dschibuti unterzeichnetes Abkommen zwischen den wichtigsten Bürgerkriegsparteien bildet die Grundlage der international anerkannten Übergangsregierung (Transitional Federal Government, TFG). Die TFG wird allerdings vor allem von islamistischen Extremisten bekämpft, die z. T. terroristisch operieren. Die internationale Staatengemeinschaft, die Europäische Union, die USA und nicht zuletzt die Nachbarstaaten Somalias mit Ausnahme Eritreas unterstützen die Übergangsregierung. Trotzdem ist die TFG immer noch sehr schwach und vermag es in weiten Teilen Somalias nicht, effektive Regierungsgewalt auszuüben. Die öffentliche Ordnung ist in weiten Teilen des Landes kollabiert. Dies sowie der Mangel an legalen Erwerbsmöglichkeiten trägt erheblich zur Piraterie vor der somalischen Küste bei, die den Beteiligten große Gewinne einträgt.

Der Wiederaufbau staatlicher, vor allem Sicherheitsstrukturen wird daher von der internationalen Gemeinschaft, der Europäischen Union und Deutschland unterstützt. Dies soll die Voraussetzungen für eine nachhaltige Versorgung und Entwicklung Somalias schaffen.

Deutschland leistet einen Beitrag zur Schaffung eines sicheren Umfelds durch die Beteiligung an der EU-Trainingsmission Somalia, einer Ausbildungsmission für somalisches Militär in Uganda, die im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik rund 2 000 Sicherheitskräfte der somalischen Übergangsregierung ausbildet.

Darüber hinaus werden erhebliche Mittel zur Finanzierung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) sowie zur Ausbildung von afrikanischen Polizisten bereitgestellt, die von AMISOM als Trainer, Berater und Mentoren für die somalische Polizei eingesetzt werden sollen. Deutschland unterstützt außerdem den Verfassungsprozess in Somalia durch vom Max-Planck-Institut für Völkerrecht durchgeführte rechtliche Beratung.

Zusätzlich unterstützt das Auswärtige Amt die Vereinten Nationen dabei, künftigen AMISOM-Soldaten und -Polizisten die nötige Ausrüstung für ihren Einsatz zur Verfügung zu stellen. Das Auswärtige Amt hat hierfür 2,5 Mio. Euro in den „Trust Fund in Support of the African Union Mission to Somalia (AMISOM)“ der Vereinten Nationen eingezahlt, der auf der Grundlage der Sicherheitsratsresolution 1863 (2009) eingerichtet wurde. Auch für die Teil-Ausrüstung eines weiteren burundischen AMISOM-Bataillons wird die Bundesregierung Mittel bereitstellen.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung leistete im laufenden Jahr in Somalia Not- und Übergangshilfe in Höhe von 4,5 Mio. Euro. Damit werden Nahrungsmittelhilfe, Maßnahmen zur Wiederherstellung und Stabilisierung der Lebensgrundlagen sowie Ernährungssicherung finanziert.

Zur weiteren Unterstützung staatlicher Institutionen und zur Entwicklung einer regionalen Strafverfolgungsperspektive setzt sich die Bundesregierung bilateral sowie im Rahmen der Europäischen Union für die Förderung von Projekten des Büros der Vereinten Nationen für Suchtstoff- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) ein. So hat Deutschland national einen Beitrag in Höhe von 1,47 Mio. Euro zur gezielten Stärkung der Strafverfolgungskapazitäten der Staaten geleistet, die in der Region Strafverfahren gegen Piraterieverdächtige durchführen. Die EU hat zu diesem Projekt ca. 3,6 Mio. US-Dollar beigesteuert. Aus diesem Projekt werden beispielsweise die Rechtsordnungen in Kenia, den Seychellen, Mauritius und Tansania auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Piraterieverfolgung überprüft; in Kenia und den Seychellen wurden Staatsanwälte, Polizisten und Gerichte ausgebildet und ausgerüstet und Gefängniseinrichtungen modernisiert. Die Unterstützung steht grundsätzlich auch anderen Staaten der Region offen, die zur Strafverfolgung von Piraten bereit sind.

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung mittels des UNODC für den Aufbau eines somalischen Strafvollzugswesens ein, das menschenrechtlichen und rechtstaatlichen Mindeststandards genügt. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit regionalen Partnern und mit dem Ziel, mittel- bis langfristig die Verantwortung für einen nach internationalen Standards durchgeführten Strafvollzug verurteilter Piraten an somalische Behörden übergeben zu können. Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit und Eigenverantwortung der regionalen Behörden zu erhöhen, die Reintegration ehemaliger somalischer Piraten zu fördern, die Verbüßung der Haftstrafen heimatnah zu ermöglichen und so Besuche durch Familienangehörige zu erleichtern.

Zur wirksamen Bekämpfung der Piraterie sowie einer anschließenden Strafverfolgung ist es im Rahmen der Operationsführung Atalanta erforderlich, auch personenbezogene Daten von Piraterieverdächtigen zu erheben und mit den übrigen Akteuren verstärkt auszutauschen. Der Rat der Europäischen Union wird zur Fortführung der EU-geführten Operation Atalanta am 13. Dezember 2010 deren Verlängerung bis zum 12. Dezember 2012 beschließen.

Die internationale politische Zusammenarbeit vollzieht sich vor allem in der Kontaktgruppe zur Piraterie vor der Küste Somalias, zu deren Gründungsmitgliedern Deutschland gehört. Die Kontaktgruppe erfüllt den Auftrag der Sicherheitsratsresolution 1851 (2008) zu verstärkter Koordinierung bei der Bekämpfung der Piraterie vor Somalia und fördert weitere Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft hierbei. Sie spielt eine wichtige Rolle als Forum aller an der Pirateriebekämpfung beteiligten Staaten und Organisationen über traditionelle Bündnisgrenzen hinweg.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333